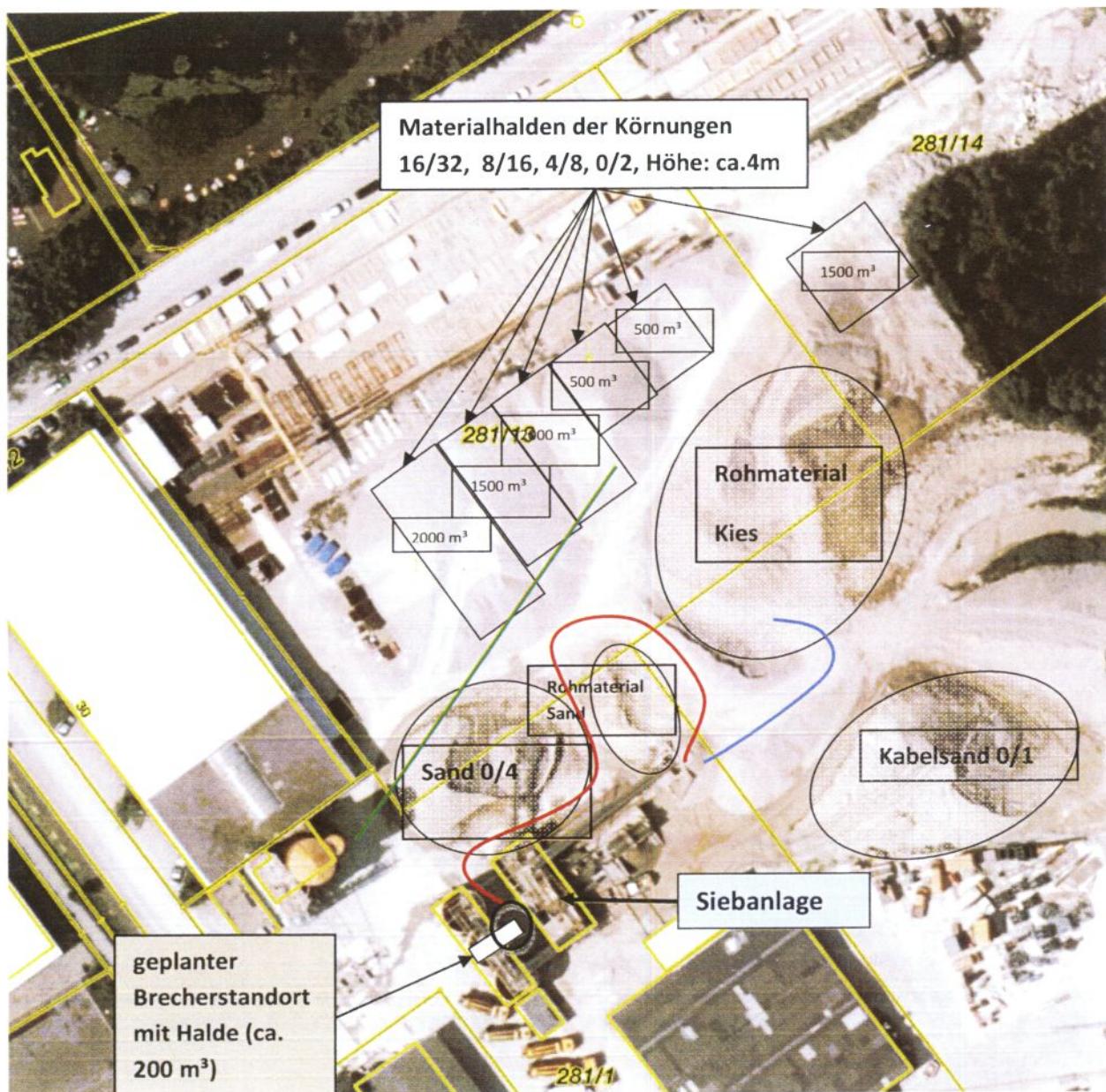


Organisation Lagerplatz

Maßstab 1:1.000

- Beschickung Material Betonlage
- Beschickung Rohmaterial Kiesanlage
- Beschickung Kiesanlage gebr. 16/32 Material



Anlagenbezeichnung und Antragsgegenstand

Beantragt werden immissionsschutzrechtliche Genehmigungen für

- 1.) die Errichtung des Lager- bzw. Aufbereitungsplatzes der im weiteren beschriebenen Materialien im Eingang ohne Behandlung gem. **Ziffer 9.11.1 der 4. BlmSchV**
- 2.) die Aufbereitung der nach 1.) gelagerten Eingangsmaterialien durch den Betrieb einer Stationären Brechanlage bzw. einer mobilen Siebanlage gem. **Ziffer 2.2 nach 4. BlmSchV** zur Herstellung von gebrochenem Kies- und Splittmaterial, deren Lagerung auf dem nach 1.) beantragten Lagerplatz und deren kontinuierliche Abfuhr zum Einsatz für die Zuführung in das Kies- bzw. Betonwerk und den Einsatz auf eigenen Baustellen.

Friedberg-Derching, den 21.02.2014

LINDERMAYR GMBH + CO. KG

KIESWERK

86316 Friedberg OT Derching

F. Lindermayr

1. Allgemeine Angaben

1.1 Beschreibung des Vorhabens

Die Antragsstellerin, die Fa. Lindermayr GmbH & Co. KG Kieswerk, betreibt am Standort eine Kieswaschanlage mit Siebanlage, welche die Fraktionen 0/2, 0/4, 4/8, 8/16 und 16/32 bzw. 16/22 aus Wandskies auswascht und siebt. Die Fraktionen 0/2, 0/4, 16/22 und 16/32 werden in Halden auf dem Lagerplatz gelagert, die restlichen Fraktionen werden in Silos eingespeist.

Nun soll am Standort derselben die Aufbereitung von Kies der Fraktionen >16mm mittels einer stationären Brechanlage vorgenommen werden, um diesen zu Splitten zu verarbeiten. Es handelt sich hierbei um gewaschenen Kies der Fraktion 16/32, der durch die Tendenz zu feinkörnigeren Betonsorten mit den Zuschlägen 0-16, in größeren Mengen (jährlich ca. 30.000 t) übrigbleibt. Durch die Zuführung des Materials in eine stationäre Brechanlage kann das gebrochene Material der Kieswasch- und Siebanlage wieder zugeführt werden.

Während die Produktion der 16/32-Fraktion kontinuierlich laufen wird, werden für die Aufbereitung nur kurze Phasen (im Mittel 150 AT/Jahr) anfallen, wobei nicht kontinuierlich gebrochen werden wird.

1.2 Zeitpunkt der geplanten Inbetriebnahme

Geplante Beginn der Aufbereitung: kurzfristig

1.3 Investitionskosten

Die Investitionskosten belaufen sich ca. auf 130.000 €, die für den Kauf und den Einbau der stationären Brechanlage anfallen werden.

Bauliche Investitionen fallen nicht an, da die befestigten Lager- und Aufbereitungsflächen vorhanden sind und bisher als Lagerfläche dienen.

1.4 Vorgesehene Betriebszeiten

Die Anlageneinheit wird i. d. R. werktags 10 Stunden in einem Zeitraum von 7:00 Uhr bis 17:00 Uhr betrieben. Die Aufbereitung soll max. 150 Tage im Jahr betrieben werden. Die jährliche Gesamtbetriebszeit wird 450 Stunden nicht überschreiten.

1.5 Standort und Umgebung

Der Lagerplatz auf Flurstück Nr.281 und 281/13, Gemarkung Derching, liegt nördlich von Derching im Industriegebiet. Westlich und südlich erstreckt sich das Industriegebiet Derching, nördlich der Lagerplatz vom eigenen Fertigteilerwerk im Anschluss an den Winterbrückenweg, und östlich eine öffentliche Parkfläche mit Bolzplatz. Die nächstgelegenen Wohnhäuser liegen im OT Derching (vgl. Anlage 1.2).

Der Brecherstandort auf Flurstück 281/1, Gemarkung Derching liegt ebenfalls im nördlichen Bereich des Gewerbe- und Industriegebietes des Friedberger Stadtteils Derching. Die geplante Brechanlage soll im westlichen Bereich des Betriebsgrundes aufgestellt und in die bereits bestehende Kiesanlage integriert werden.

Es ist keine weitere Flächenbefestigung geplant. Der Brecher wird direkt über das Materialsilo beschickt. Der Transport des Materials weg vom Brecher erfolgt ausschließlich mit dem Radlader, der jetzt auch die Kiesanlage beschickt.

Milage 2

Übersichtspläne Anlage 1.1, 1.2

Amtlicher Lageplan M 1:5.000 mit Nachbarschaftsverzeichnis in Anlage 1.3

2. Anlagen- und Verfahrensbeschreibung

2.1. Bestands- und Genehmigungssituation

Die Fläche liegt auf dem Betriebsgelände der Fa. Lindermayr GmbH und Co.KG und soll für den beantragten Zweck umgenutzt werden (Fl.Nr. 281/1 Brecherstandort, Fl.Nr. 281/13 Lagerplatz, Gemarkung Derching).

2.2 Betriebs- und Verfahrensbeschreibung

Die Kiesfraktion >16mm fällt kontinuierlich bei der Kiesproduktion an und wird im mittleren Materialsilos der vorhandenen drei Kiessilos gespeichert. Das Material wird in der Siebanlage bereits gewaschen und direkt in das Silo gefördert. Somit findet fast keine Staubeentwicklung statt.

Die Beschickung der stationären Brechanlage erfolgt automatisch über eine Rutsche vom Silo in den Aufgabetrichter des Brechers.

Über den Aufgabetrichter gelangen die Werkstoffe in den sog. Prallraum, in dem die eigentliche Zerkleinerung bis zur gewünschten Korngröße und –form erfolgt.

Das gewonnene Brechgut wird anschließend über ein Förderband aus dem Prallraum und in Form einer Kegelhaube neben dem Abwurfband gelagert. Bei Bedarf werden durch Einsatz der Siebanlage unterschiedliche Fraktionen aus dem Kiesmaterial gewonnen.

Da das Material gewaschen aus der Kieranlage kommt und direkt über eine Rutsche in den Brecher läuft ist keine Staubeentwicklung zu erwarten.

Der Brechbetrieb findet während der regulären Betriebszeit Montag bis Freitag 7 - 17 Uhr, maximal 10 Stunden pro Tag bei nicht kontinuierlichem Betrieb statt.

Durchsatzleistung	max. 400 - 700 to / Tag
Geplanter Materialumsatz:	30.000 to / Jahr Kies >16mm

Organisation Lagerplatz, Maschinenaufstellungsplan; Anlage 1.4

2.3 Maximale Anlagen- und Produktionsleistung

Maximale Jahreslagerkapazität	30.000 to
Maximale Tageslagerkapazität	10.000 to
Vorgesehene Tages-Produktionsleistung der Brechanlage bei Betrieb	Kies > 16mm, 700 to / Tag

2.4 Eingesetzte Maschinen

stationäre Brecheranlage

Maschinentyp:	Stationäre Brechanlage SBM Mineral Processing GmbH Type SM 8/5/3
Brecherantrieb:	E-Motor 75 kW/1475 UpM/50 Hz
Betriebsart:	Elektrischer Antrieb
Durchsatzleistung:	bis zu 70 t/h
Schalleistungspegel:	max. 110 dB(A)

Materialverteilung

Maschinentyp:	Radlader Liebherr L 550
Maschinenantrieb:	Dieselmotor, lärmgekapstelt; Unterschreitung EU IIIa
Schalleistungspegel:	104 dB(A)

Nebenanrichtung Siebanlage

Maschinentyp:	2 Binder Resonanz Siebmaschine S 1300 GM – 6,7m
Antrieb:	IEC-B3/132M4, 380 v, 50 Hz
Betriebsart:	Elektrischer Antrieb
Durchsatzleistung:	120 t/h
Staubschutz:	Bebrausung

Weitere Daten sind den Kennblättern in der Anlage 2 zu entnehmen.
Die Betankung des Radladers erfolgt an der werkseigenen Tankstelle.

3. Gehandhabte Stoffe

Mit der stationären Brecheranlage werden folgende Stoffe aufbereitet:

- gewaschener Kies > 16mm

Als Lagerflächen dienen die gekennzeichnete Lagerflächen des Kieslagerplatzes.

Reststoffe fallen keine an.

4. Vermeidung und Verminderung schädlicher Umweltimmissionen

4.1 Allgemeines

Das Gelände liegt im Gewerbegebiet Derching. Ausgehend von Grenzen des geplanten Standortes liegen folgende Immissionsrelevante Wohnbebauungen in der angegebenen Entfernung und Richtung:

- ca. 350 m südlich OT Derching

Vordergründig als Immissionen zu beachten sind:

- Schall
- Staub
- Abgase

4.2 Wesentliche Emissionsquellen

Als ausschlaggebende Emissionsquellen können, gegliedert nach dem Betriebsablauf, angesetzt werden:

Potentielle Emissionsquelle	Relevante Emissionen
Beschickung Brechanlage über Rutsche	Schall, Staub, keine Neubelastung
Aufbereitung mit Brechanlage	Schall, Staub
Beschickung Siebanlage mit Material	Schall, Staub, Abgase

Die eingesetzten Maschinen entsprechen dem Stand der Technik. Zur Staubbildung ist eine Bebrausung in der Kiessiebanlage. Der Kies kommt direkt aus der Siebanlage in den Brecher.

Nach TA Luft Nr. 4.1 kann die Bestimmung von Immissionskenngrößen bei Schadstoffen, für die in TA Luft Nr. 4.2 Immissionswerte festgelegt sind, wegen

- geringer Emissionsmassenströme
- einer irrelevanten Zusatzbelastung entfallen

Der Brecher ist inmitten der Kielessilos (Höhe 9m) mit einer Höhe von ca. 3 m aufgestellt und somit nach außen hin abgeschirmt.

Geringe Vorbelastung

Die Ermittlung der Vorbelastung durch gesonderte Messungen kann entfallen, wenn die Immissionswerte für den jeweiligen Schadstoff am Ort der höchsten Belastung nach Inbetriebnahme der Anlage eingehalten werden.

Nach aktuellen Reihemessungen der BG RCI an ortsfesten und mobilen Bauschuttanlageneinrichtungen, veranlasst durch den Baustoff Recycling Bayern e.V., kann damit gerechnet werden, dass die Staubemission bei der beschriebenen Anlagenkonfiguration die gesetzlichen Vorgaben einhält.

4.3 Schalleistungspegel von Anlagenteilen und Geräten

Mobile Brechanlage im Betrieb:

Mobile Brecheranlage	110 dB(A) - L_{Wmax}
Radlader	104 dB(A) - L_{Wmax}

Erwarteter mittlerer Gesamtschalleistungspegel $L_{Wmax} < 100$ dB(A).

Siehe auch schalltechnisches Gutachten TÜV Süd vom 22.01.2014.

Es werden für den Regelbetrieb folgende Hinweise gegeben:

- Die Vorgaben der TA Lärm sind zu beachten.
- Lärmerzeugende Anlagenteile müssen nach dem Stand der Technik errichtet, betrieben und gewartet werden.
- Verschleißerscheinungen als Geräuschquellen sind durch regelmäßige Wartung bzw. umgehende Reparatur zu vermeiden bzw. zu beseitigen.
- Die Betriebstätigkeit findet an Werktagen von 07:00 bis 17:00 Uhr statt. Der Beurteilungspegel der durch den Betrieb erzeugten Geräusche darf an maßgebenden Immissionsorten die festgesetzten Immissionsrichtwerte für den Tag nicht überschreiten.

Die Stadt Friedberg erläßt aufgrund der §§ 2 und 10 des Baugesetzbuches – BauGB – in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141), des Art. 91 der Bayer. Bauordnung – BayBO – in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. August 1997 (GVBl. S. 433) sowie des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern – GO – in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Januar 1993 (GVBl. S. 65) (FN BayRS 2020-1-1-I) folgende

1. Erweiterung zum Bebauungsplan Nr. 4 für das Gewerbegebiet an den Industriestraßen im Stadtteil Derching

als Satzung:

Für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes gilt die vom Baureferat Friedberg ausgearbeitete Bebauungsplanzeichnung vom 23.03.1998 in der Fassung vom 01.10.1998, die zusammen mit den nachstehenden Vorschriften den Bebauungsplan bildet. Dem Bebauungsplan ist die revidierte Begründung und Informationsschrift vom 01.10.1998 beigefügt.

Für den Geltungsbereich gilt die Baunutzungsverordnung – BauNVO 90 – in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466), sofern die nachfolgenden Festsetzungen nichts anderes bestimmen.

1 Art der baulichen Nutzung

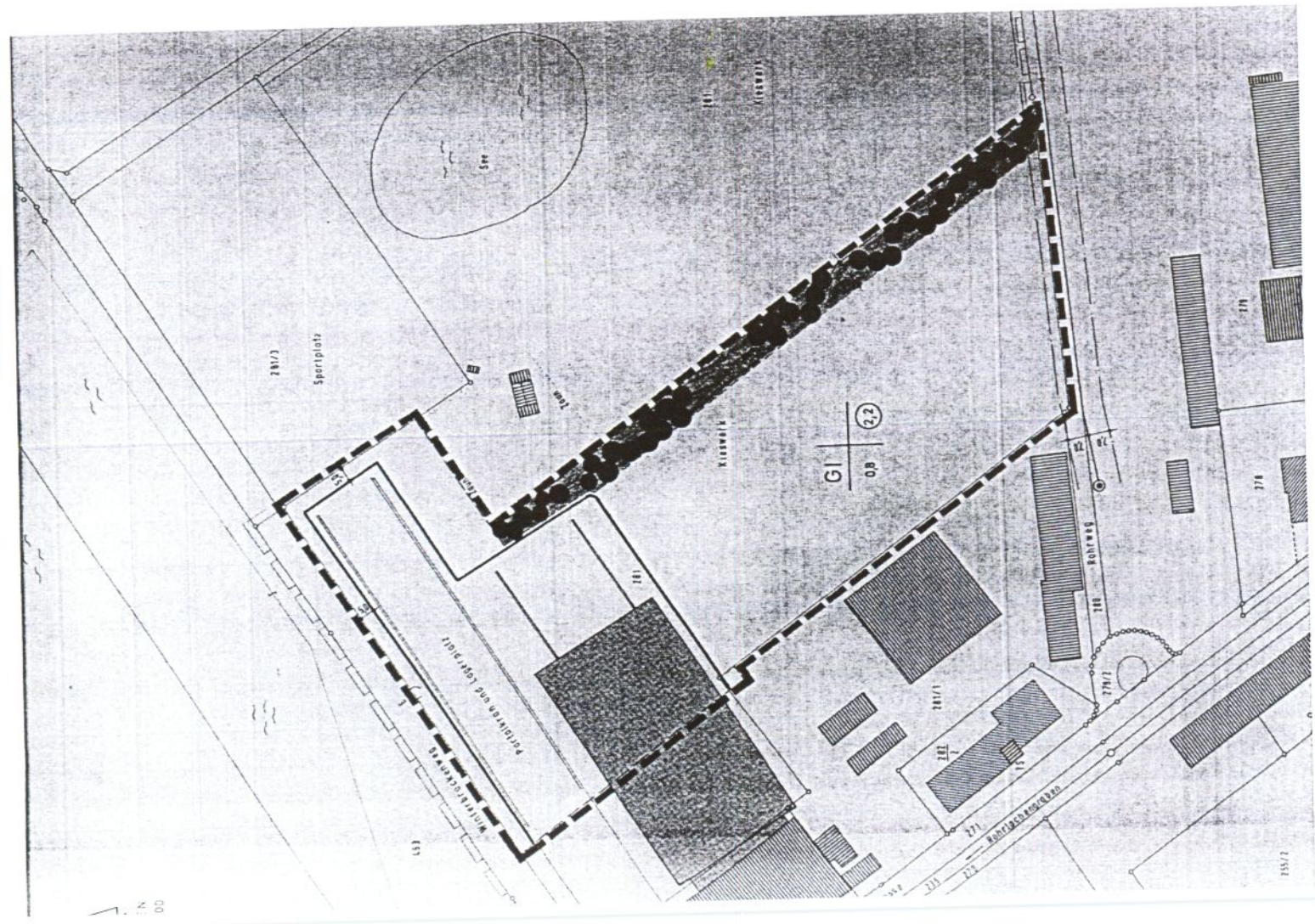
Das im Bebauungsplan dargestellte Gebiet ist ein Industriegebiet im Sinne von § 9 BauNVO 90.

2 Maß der baulichen Nutzung

2.1 Für den Geltungsbereich wird eine **Grundflächenzahl (GRZ)** von 0,8 als Höchstmaß sowie eine **Geschoßflächenzahl (GFZ)** von 2,2 als Höchstmaß festgesetzt.

2.2 Höhe baulicher Anlagen
Die maximale Firsthöhe (FH) wird mit 15,50 über dem natürlichen Gelände festgesetzt.

3 Bauliche Anlagen und Lagerplätze sind nur innerhalb der Baugrenzen zulässig. Ausnahmsweise können Lagerplätze auch außerhalb der Baugrenzen zugelassen werden, wenn die auf ihnen gelagerten Materialien eine Höhe von 10,0 m über Gelände nicht überschreiten. Gleiches gilt für Schallschutzeinrichtungen bis zu einer Höhe von 5,0 m.



3. Ziel der Planung

Mit der Erweiterung des Bebauungsplanes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Genehmigung des bereits seit Jahren vorhandenen Lagerplatzes geschaffen werden. Gleiches gilt für den derzeit mit einer befristeten Genehmigung errichteten Portalkran. Außerdem soll, wie im Bebauungsplanentwurf dargestellt, die Errichtung einer weiteren Halle ermöglicht werden.

Mit der Festsetzung einer 10 m breiten privaten Grünfläche soll außerdem ein geordneter Übergang zwischen dem Industriegebiet und den östlich angrenzenden Freiflächen geschaffen werden.

4. Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan

Nach Ansicht der Stadt Friedberg ist für die vorliegende Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 4 für das Gewerbegebiet an den Industriestraßen noch aus dem derzeit gültigen Flächennutzungsplan der Stadt Friedberg entwickelt.

Zwar gehen die geplanten Flächen in Teilbereichen über die im Flächennutzungsplan als „Gewerbliche Nutzung“ dargestellten Flächen hinaus, doch sind diese Flächen unter Berücksichtigung der gesamten Gewerbegebietsdarstellungen in diesem Bereich sehr gering. Daher und unter Berücksichtigung der Tatsache, dass der Flächennutzungsplan nicht parzellenscharf zu sehen ist, ist die Entwicklung des Bebauungsplanes aus dem Flächennutzungsplan noch gegeben. Außerdem wird gerade ein Teilbereich der Erweiterung für gründerische Maßnahmen verwandt.

Unabhängig vom bisher Gesagten ist auch der Stadt Friedberg bewußt, dass bei weiteren Erweiterungen des Gewerbegebietes auch der Flächennutzungsplan entsprechend anzupassen ist.

5. Erläuterung der Festsetzungen**Art der baulichen Nutzung**

Der Bereich der Erweiterung wird, wie auch der anschließende bereits rechtskräftige Teil, als Industriegebiet ausgewiesen. Dies entspricht der Fortführung der bisherigen Planung.

Maß der baulichen Nutzung

Auch die Festsetzungen für die Grund- und die Geschosßflächenzahl werden aus dem schon rechtskräftigen Teil übernommen.

Als Höhe baulicher Anlagen wird von der Stadt Friedberg eine maximale Firsthöhe von 15,50 m über dem natürlichen Gelände festgesetzt. Dies erscheint unter Berücksichtigung der Nutzung und der Topographie als angemessen.

Bauliche Anlagen

Grundsätzlich werden bauliche Anlagen und Lagerplätze nur innerhalb von Baugrenzen zugelassen. In Anbetracht des bereits vorhandenen Lagerplatzes werden jedoch ausnahmsweise Lagerplätze auch außerhalb der Baugrenzen zugelassen. Um eine zu massive Ausnutzung der Flächen zu verhindern, wird jedoch die Höhe der gelagerten Materialien bei Lagerplätzen außerhalb der Baugrenzen auf 10 m über Gelände beschränkt. Um sicherzustellen, dass die bisher zugeteilten Lärmkontingente, die, wie unten näher erläutert, nicht erhöht werden, eingehalten werden können, werden auch Lärmschutzeinrichtungen bis zu einer Höhe von 5,0 m außerhalb der Baugrenzen zugelassen.

6. Grünordnung

Zur Einbindung des Industriegebietes in die in Richtung Osten angrenzende freie Landschaft zu gewährleisten, wird eine 10 m breite private Grünfläche mit Pflanzgebot festgesetzt. Dabei wird im Bebauungsplan vorgeschrieben, welche Bepflanzungen zulässig sind. Auch werden Pflanzgröße und Pflanzdichte geregelt. Nach Ansicht der Stadt Friedberg ist somit eine ausreichende Eingrünung des Industriegebietes gegeben. Dies gilt umso mehr, da sich im Nordosten der Erweiterung ebenfalls dicht bepflanzte Bereiche anschließen.

7.**Immissionsschutz**

Mit der Erweiterung des Bebauungsplanes vergrößert sich die Fläche der Fa. Lindermayr erheblich. Durch die Erweiterung des Bebauungsplanes wird jedoch der Fa. Lindermayr kein größeres Lärmkontingent zur Verfügung gestellt als bisher. Vielmehr muss die Fa. Lindermayr weiterhin mit den im rechtskräftigen Bebauungsplan in der Fassung vom 22.04.1993 unter Ziffer 15 d) am Immissionsort 6 bereitgestellten Lärmkontingenten von tagsüber/nachts 49/34 dB(A) auskommen. Dadurch ergeben sich für alle anliegenden Immissionsorte keine Verschlechterungen.

8.**Wasserwirtschaft**

Die Wasserversorgung und die Abwasserbeseitigung sind durch die vorhandenen Anlagen sichergestellt.

Das Grundwasser kann bis auf Geländehöhe ansteigen. Eine Versickerung von unverschlusstem Niederschlagswasser kann dann problematisch werden. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht dürfen Hofflächen, Straßen und Wege nicht unter derzeitigem Geländehöhe gelegt werden. Dies gilt auch für Laderampen, die ins Gelände einschneiden.

9.**20-KV-Freileitung R 1 aa**

Die Erweiterungsfläche des Bebauungsplanes reicht bis in den Schutzbereich der 20-KV-Freileitung R 1 aa. Der Schutzbereich ist in den Bebauungsplan eingetragen. Innerhalb des Schutzstreifens gelten die einschlägigen DIN VDE-Vorschriften.